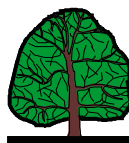

Artenschutzfachbeitrag

**zum B-Plan Nr. 65 „Wohnbebauung Nietwerder“
in der Stadt Neuruppin OT Nietwerder**

Stand März 2026



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 65 „Wohnbebauung Nietwerder“ in der Stadt Neuruppin OT Nietwerder

Auftraggeber:

Dr. Kaatzsch Immobilien GmbH
Wuthenower Weg 1
16816 Nietwerder

Auftrag vom:

März 2025

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 12.03.2026

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN SITUATION	6
3.1 KURZBESCHREIBUNG PLANGEBIET	6
3.2 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN	6
3.3 TOPOGRAPHIE.....	6
4. RELEVANZPRÜFUNG	12
5. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG	13
5.1 KARTIERUNGSERGEBNISSE FAUNA	13
5.1.1 VÖGEL.....	13
5.1.2 AMPHIBIEN/REPTILIEN	18
5.1.3 FLEDERMÄUSE.....	19
5.1.4 SÄUGETIERE	21
6. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	22
6.1 UMWELTERHEBLICHE WIRKFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE TIERWELT	22
6.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	23
6.3 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	23
6.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	23
7. PRÜFUNG AUF VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE.....	24
8. SPEZIELLE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ	38
8.1 MAßNAHMEN FÜR DIE FAUNA.....	38
8.2 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG.....	39
9. LITERATURVERZEICHNIS	40
10. ANLAGEN	41
10.1 FOTODOKUMENTATION.....	41
10.2 KARTENTEIL	51



1. Veranlassung

Im März 2026 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 65 „Wohnbebauung Nietwerder“ in der Stadt Neuruppin OT Nietwerder, faunistische Kartierungen vorzunehmen und einen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Die Fläche des B-Plangebiets wird im Folgenden als Plangebiet bezeichnet. Es befindet sich an der Straße Nietwerder-Radensleben, in der Gemarkung Nietwerder, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 67, 98, 99 und 100 teilweise. Die Größe liegt bei ca. 1,2 ha.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei Gehölzrodungen, bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. Abriss- und Baumaßnahmen ist es höchstwahrscheinlich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Vor Durchführung derartiger Fäll- oder Baumaßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

§ 44 BNatSchG

Im § 44 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wie folgt dargestellt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

- 1.) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4.) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden durch den Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 gelten,

für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder



Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter-hin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 dementsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG

Sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zutreffend, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und erfüllt sein.

Nach § 45 BNatSchG Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz, von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1.) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2.) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3.) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Des Weiteren sind Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.

Zudem können die Landesregierungen auch Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen bzw. können sie die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aufgrund dieser Rechtslage ist im Vorfeld der o. g. Maßnahmen und anhand der aufgeführten Punkte zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG Abs. 5 durch die Planung erfüllt sind oder ob ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände erfolgt.

Das erfolgt im Artenschutzfachbeitrag in Bezug auf die zu untersuchenden Tierarten.



3. Beschreibung der örtlichen Situation

3.1 Kurzbeschreibung Plangebiet

Das Plangebiet liegt am Südrand von Nietwerder, ca. 320 m südöstlich des Ortszentrums (Kirche). Es besteht aus zwei Plangebietsteilen, die größtenteils aus intensiv genutzter Ackerfläche bestehen. Zwischen beiden Plangebietsteilen verläuft die Straße Nietwerder-Radensleben. Nördlichen grenzen Wohnbauflächen mit größeren Ziergärten, westlich eine alte Streuobstwiese, östlich ein Feldgehölz und eine Baumreihe sowie südlich Ackerflächen, an.

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet wird der naturräumlichen Großlandschaft des "Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland" (77), mit der Haupteinheit "Ruppiner Platte" (777), zugeordnet.

3.3 Topographie

Topographie

Nach ETRS 89, UTM Zone 33, befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

Hochwert: 58₆₅₇₈₀

Rechtswert: 33₅₆₁₂₀

Topographische Elemente wurden im Plangebiet nur in Form von einzelnen Bäumen vorgefunden. Der größte Teil stellt sich als Ackerfläche ohne topographische Elemente dar. Zwischen den beiden Plangebietsteilen verläuft die asphaltierte Straße Nietwerder-Radensleben, die im westlichen Bankettbereich von einer ca. 8 m hohen Freileitung begleitet wird. In der Umgebung des Plangebiets stellen vor allem der nördlich angrenzende Siedlungsbereich von Nietwerder mit querender Dorfstraße, weitere topographische Elemente dar. Das Geländeniveau im Bereich des Plangebiets ist relativ eben und liegt bei durchschnittlich 51-52 m ü. DHHN.

3.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- oder SPA-Gebieten bzw. Naturparks, Naturdenkmälern, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmälern und kulturhistorischen Denkmälern.

Unmittelbar östlich grenzt jedoch eine Streuobstwiese (0717301 §) an das Plangebiet, die nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

Ca. 2,1 km nördlich bzw. 2,3 km westlich verläuft die Grenze des LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet (DE 2843-602).

Ca. 2,1 km nördlich verläuft die Grenze des Naturpark "Stechlin-Ruppiner Land" (DE 2843-701).

Ca. 4,5 km nordöstlich liegt das FFH-Gebiet Rhin zwischen Zippelsförde und Fristow (DE 3043-302). Aufgrund der großen Abstände zu diesen Schutzgebieten und dazwischen liegender Siedlungsflächen sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.



3.5 Gehölze/Wald

Da der B-Plan derzeit noch nicht rechtskräftig ist, gilt die Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR) vom 20. September 2010 und ist bis zur Rechtskraft des B-Plans zu beachten. Mit Rechtskraft des B-Plan gilt die Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken ihrer jeweils gültigen Form.

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist im Plangebiet nicht vorhanden.

3.6 Biotope

Biotoptypen

Graben, temporär, ohne Verbauung, weitgehend naturfern, teilweise beschattet (011333)

An der Nord- und Ostgrenze des Plangebiets verläuft ein temporärer Graben, der nur nach Niederschlägen Wasser führt und die Siedlungsflächen von Nietwerder in diesem Bereich entwässert. Im Böschungsbereich des Grabens befinden sich Gras- und Staudenfluren. Teilweise werden diese durch die Anwohner gemäht und es erfolgt eine unregelmäßige Pflege durch den Wasser- und Bodenverband. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht kann aufgrund der Vorbelastungen gering bis maximal mittel eingeschätzt werden.

Sonstige ruderale Gras- und Staudenfluren (03249)

Dieser Biotoptyp findet sich nordwestlich des Plangebiets im Siedlungsbereich von Nietwerder in einem verwilderten Garten. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Aufgelassenes Grasland mit Anteilen von Staudenfluren frischer Standorte (05132)

Diese Biotoptyp findet sich im Bankettbereich der Straße sowie im Uferbereich des Grabens sowie an der Ackerkanten. Hier wachsen vor allem nitrophile Pflanzenarten in Form von Süßgräsern, stellenweise durchsetzt von Staudenfluren, wie z. B. Beifuß, Großer Brennnessel usw.). Die Wertigkeit wird aufgrund der Straßenlage und der unregelmäßigen Mahd als gering-mittel eingeschätzt.

Feldgehölz frischer Standorte (07112)

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein junges bis mittelaltes Feldgehölz aus Eiche, Robinie, Birke, Ahorn, Holunder und Weißdorn usw. Die Höhe liegt bei 20-25 m. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Hecke, geschlossen (071311), Hecke aus nichtheimischen Gehölzen (071313)

Im Siedlungsbereich nördlich des Plangebiets finden sich abschnittsweise an den Grundstücksgrenzen Hecken aus Liguster, Spirea, Mirabelle, Blutpflaume, Kirsche, Flieder, Thuja, Kirschlorbeer usw. Die Hecken werden größtenteils regelmäßig geschnitten. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und den damit verbundenen Störungen und der linienhaften Ausprägung wird die Wertigkeit als mittel eingeschätzt.

Baumreihe, geschlossen (071421)

Entlang der Ostgrenze zieht sich außerhalb des Plangebiets eine mittelalte Eichenbaumreihe. Die Höhe liegt bei ca. 20 m. Die Wertigkeit ist hoch.



Aufgelassenes Streuobstwiese, überwiegend Altbäume (0717301 §).

An der Westgrenze des Plangebiets befindet sich eine aufgelassenes Streuobstwiese. Hier stehen überwiegend mittelalte und alte Apfelbäume (Höhen 3,5-8 m). Der Unterwuchs wird nicht gemäht und besteht aus aufgelassenem Grasland mit Anteilen von Staudenfluren frischer Standorte. Es besteht Biotopschutz nach § 30 BNatSchG.

Im nördlichen, südöstlichen und südwestlichen Randbereich wachsen zumeist junge und mittelalte einzelne Eichen. Des Weiteren finden sich auch Fichten und Süßkirsche (Höhen 4-15 m). Die Wertigkeit der Streuobstwiese ist hoch.

Intensivacker (09130)

Der Großteil des Plangebiets wird von Intensivacker eingenommen. Des Weiteren finden sich unmittelbar südlich und östlich weitere Ackerflächen. Aufgrund der intensiven Nutzung mit wechselnden Kulturen, Bodenbearbeitung, Kulturpflege, Düngung und Pflanzenschutz und Ernte, wird die Wertigkeit als gering eingeschätzt.

Einzelhausbebauung mit Ziergärten (12261)

Nördlich grenzt der Siedlungsbereich von Nietwerder an das Plangebiet. Hier finden sich ein- bis zweigeschossige Wohnhäuser mit Nebenanlagen (Garagen, Carports, Schuppen, Gartenwegen usw.) sowie größere Ziergärten mit Rasenflächen, Rabatten, Anbauflächen und Gehölzstrukturen (Laubbäume und -sträucher, Obstgehölze, Koniferen). Die Wertigkeit wird aufgrund der intensiven Nutzungsstrukturen als gering bis maximal mittel eingeschätzt.

Straße, asphaltiert (12612)

Zwischen den beiden Plangebietsteilen verläuft die vollversiegelte Straße Nietwerder-Radensleben. Aufgrund der Vollversiegelung und regelmäßigen Nutzung ist die Wertigkeit sehr gering.

Aufschüttung (12720)

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich eine Aufschüttung aus Ziegelsteinen, die komplett mit sonstigen ruderalen Gras- und Staudenfluren bewachsen ist. Die Wertigkeit wird als gering bis mittel eingeschätzt.

Schotterfläche

Im Bankettbereich der Straße Nietwerder-Radensleben befindet sich eine Schotterfläche, die als Ackerzufahrt dient. Aufgrund der Teilversiegelung und regelmäßigen Nutzung ist die Wertigkeit sehr gering.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Teilbereichs 1 und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- ♦ Habitatwert
- ♦ Natürlichkeit,
- ♦ Seltenheit und Gefährdung,
- ♦ Ersetzbarkeit.
- ♦

Habitatwert

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt.



Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- ♦ Intensität der Nutzung
- ♦ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- ♦ Vegetationsstruktur
- ♦ Nutzungsintensität
- ♦ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

Habitatwert	
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen.

Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften	
3 Punkte	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen

Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.

Seltenheit und Gefährdung	
3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/gefährdet



2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/nicht gefährdet

Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab (1993) wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

	Regenerierbarkeit	Beispielstrukturen
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände
2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbar	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsche, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar	Einjährigengesellschaften, Ruderalgesellschaften, kurzlebige

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Je höher die Punktschme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit.

Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

Punktzahl	Biotopwert
11-12 Punkte	sehr hoher Biotopwert
8-10 Punkte	hoher Biotopwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotopwert
5 Punkte	geringer Biotopwert
4 Punkte	sehr geringer Biotopwert



Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

011333	Graben naturfern, teilweise beschattet	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
03249	Sonstige ruderale Gras- und Staudenfluren	2	2	1	1	6 mittel
05132	aufgelassenes Gras- land mit Anteilen von Staudenfluren frischer Standorte	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
07112	Feldgehölz frischer Standorte	2	2	2	2-3	8-9 hoch
071311	Hecke, geschlossen	1-2	2	1	2	6-7 mittel
071313	Hecke aus nichtheimischen Gehölzen	1-2	2	1	2	6-7 mittel
071421	Baumreihe, geschlossen	2	2	2	2-3	8-9 hoch
0717301	Aufgelassenes Streuobstwiese, überwiegend Altbäume	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
09130	Intensivacker	1	2	1	1	5 gering
12261	Einzelhausbebauung mit Ziergärten	1	2	1	1-2	5-6 gering bis mittel
12612	Straße vollversiegelt	1	1	1	1	4 sehr gering
12720	Aufschüttung, teilversiegelt	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
-	Schotterfläche, teilversiegelt	1	1	1	1	4 sehr gering

Somit wurden im Plangebiet mit angrenzender Umgebung Biotope mit einer sehr geringen bis maximal hohen Wertigkeit vorgefunden.



4. Relevanzprüfung

Das Plangebiet ist größtenteils eine intensiv genutzte Ackerfläche, die von einer Straße geteilt wird. Nur an den Plangebietsrändern gibt es eine kleinere Bereiche mit ruderalen Gas- und Staudenfluren sowie einzelnen Gehölzen.

Nördlichen grenzen Wohnbauflächen mit größeren Ziergärten, westlich eine alte Streuobstwiese, östlich ein Feldgehölz und eine Baumreihe sowie südlich Ackerflächen, an. Hier erfolgt jedoch kein Eingriff. Des Weiteren verläuft an der Nord- und Ostgrenze des Plangebiets ein temporärer Graben, der nur nach Niederschlägen Wasser führt und die Siedlungsflächen von Nietwerder in diesem Bereich entwässert.

Auf Grund dieser Biotopausstattung und der Vorbelastungen des Plangebietes durch die angrenzende Straße und die Wohnbauflächen, kann das Vorkommen folgender Tierarten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Arten, die an Gewässer gebunden sind, wie z. B. Fische, Libellen, Wasserkäfer und Muscheln.
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen) im Bereich der geplanten Bauflächen, da nur intensiv genutzte Ackerfläche überbaut wird.
- Streng geschützte Schmetterlinge (wie Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter usw.) wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen, da nur intensiv genutzte Ackerfläche überbaut werden soll (Streuobstwiese an der Westgrenze wird komplett erhalten und planerisch gesichert).
- Arten die an Feuchtwiesen, Röhrichte und Seggenbestände odgl. gebundene Schnecken.
- Rast- und Zugvögel, da Lage am Siedlungsrand an einer Straße (Meidungsabstände).

Demnach wurden Brutvögel, Amphibien/Reptilien, Fledermäuse und relevante Säugetiere untersucht.



5. Bestandsaufnahme/-bewertung

5.1 Kartierungsergebnisse Fauna

Faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Somit wurden bei den Brutvögeln (7 x), Amphibien (5 x), Reptilien (5 x), Fledermäuse (2 x) und Säugetieren Begehungen im Zeitraum März bis September 2025 sowie im Dezember 2025 (Untersuchung Bäume auf Winterquartiere Fledermäuse) vorgenommen. Die Kartierungen erfolgten an den folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse
17.03.2025	06.15-10.30	4-8 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
28.03.2025	16.15-20.30	13-15 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
08.04.2025	06.30-10.30	10-13 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
21.04.2025	05.45-09.15 19.30-21.15	12-21 °C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken, Wind aus W
07.05.2025	05.30-09.15	10-12 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W
14.05.2025	08.45-10.45 19.45-22.00	16°C bis 22°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
26.05.2025	15.30-17.15	17°C bis 18°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, in der Nacht Regen, Wind aus W
02.06.2025	08.15-09.30	16°C bis 19°C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken, Wind aus W-SW
28.07.2025	20.45-23.15	20°C bis 24°C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken, Wind aus W-SW
26.08.2025	07.45-09.30	20°C bis 22°C, bedeckt, trocken, Wind aus W
10.12.2025	09.15-11.15	07°C bis 10°C, bedeckt, trocken, Wind aus W

Das Plangebiet wurde sowohl in den Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen (Zauneidechsenkontrolle) zur Mittags- und Nachmittagszeit sowie am Abend und zur Nacht (Eulen, Fledermäuse) begangen.

5.1.1 Vögel

Die Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2025) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden. Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).



- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Anzahl und Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Bachstelze (1 x Ng)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	PG
Blaumeise (3 x Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Buntspecht (1 x Ng)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	U
Gartenrot- schwanz (1 x Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04- E08	-	-	-	+	U
Hausrotschwanz (1 x Bv, 1 x V)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Hausperling (5 x Bv, 10 x Ng)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	-	-	-	PG/ U
Kleiber (1 x Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03- A08	-	-	-	+	U
Kohlmeise (5 x Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG/ U
Rauchschwalbe (2 x Df)	Hirundo rustica	N	1, 3	2	x	A04- A10	V	V	-	+	PG/ U
Star (2 x Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	x	E02- A08	3	-	-	-	U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (3 x Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	+	U
Bluthänfling (1 x Bv)	Carduelis cannabina	F	1	1	-	A04- M08	3	3	-	+	U
Buchfink (3 x Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Dorngrasmücke (1 x Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	V	-	+	U
Elster (1 x Ng)	Pica pica	F	2a	3	-	A01-M09	-	-	-	+	PG
Fasan (1 x Bv, 1 x Ng)	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Feldlerche (4 x Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04-M08	3	3	-	+	U
Gartengrasmücke (1 x Bv)	Sylvia phoenicurus	F	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	U
Goldammer (3 x Bv)	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	U
Graumammer (1 x Bv)	Emberiza calandra	B	1	1	-	A03-E08	V	-	-	+	U
Graugans (2 x Df)	Anser anser	B, F, NF	1	1	X	A03-A08	-	-	-	-	PG/U
Grünfink (3 x Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	U
Klappergrasmücke (1 x Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Mäusebussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	+	U
Mönchsgrasmücke (3 x Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	U
Nachtigall (2 x Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (5 x Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG
Ringeltaube (3 x Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (2 x Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	U
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	U
Stieglitz (Bv)	Carduelis carduelis	F	1	1	-	A04-A09	-	-	-	-	U
Weißstorch (1 x Bv)	Ciconia ciconia	F, N	1	R5	-	E03-M08	V	3	-	+	U
Zaunkönig (2 x Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (2 x Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer,



	DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug
Rote Liste:	1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten
Fundort (FO):	T: Trassenbereich, U: Umgebungsbereich Trasse im Plangebiet
<u>Neststandort</u>	
B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter	
<u>Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	
1 =	Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2 =	i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
2a =	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
3 =	i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 =	Nest und Brutrevier
5 =	Balzplatz
§ =	zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG
<u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt</u>	
1 =	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 =	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 =	mit der Aufgabe des Reviers
4 =	fünfst Jahre nach Aufgabe des Reviers
Wx =	nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)
<u>Fortpflanzungsperiode</u>	
A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)	
<u>Vorkommen in B</u>	
Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast	

Brutvögel im Plangebiet

Die genauen Brutplätze bzw. Beobachtungsstandorte der o. g. Vogelarten werden im Plan Nr. 1 „Bestandsplan mit Fauna“ dargestellt.

Innerhalb des Plangebiets mit angrenzender Umgebung wurden insgesamt 34 Vogelarten (siehe Tabelle oben) festgestellt, von denen 1 Art Brutvogel war (Kohlmeise). Des Weiteren wurden im Plangebiet 5 Vogelarten als Nahrungsgäste (Bachstelze, Elster, Fasan, Haussperling und Nebelkrähe) sowie 4 Arten beim Überflug (Graugans, Mäusebussard und Rauchschwalbe) festgestellt.

Weitere Vogelarten waren im Plangebiet an den Kartierungstagen nicht zu beobachten.

Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung können die nördlich angrenzenden intensiv genutzten Siedlungsflächen sowie die das Plangebiet teilende Straße Nietwerder-Radensleben sowie auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Mais- und Getreideanbau, genannt werden.

Es liegen somit Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet mit angrenzender Umgebung auswirken.

Methodik

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten



Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)
- II avifaunistisch geringwertig (21-40 %)
- III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
- IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
- V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen bzw. sind nur in sehr geringer Anzahl vorhanden.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen bzw. sind nur in geringer Anzahl vorhanden.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Im Plangebiet sind Siedlungsflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen zu finden, so dass hier zur Bewertung des Brutvogelbestands das Plangebiet mit angrenzender Umgebung in zwei Teilbereiche (Funktionsräume Siedlung und Agrarland) nach Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 als Referenz unterteilt wurde, die sich wie folgt begrenzen:

- 1.) Der Teilbereich Siedlung umfasst alle Siedlungsflächen nördlich des Plangebiets.
2. Der Teilbereich Agrarland umfasst das Plangebiet mit südlich, westlich und östlich und angrenzenden Landwirtschafts- und Gehölzflächen (Streuobstwiese, Baumreihe, Feldgehölz, Graben, aufgelassene Gras- und Staudenfluren).

Diese zwei Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die zwei Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfolger, die sich an die jeweiligen Teilbereiche mit ihren Lebensräumen angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln. Die vorhandenen Störungen werden toleriert, da sie hier ihre Brutplätze und Reviere haben.



Siedlungsbereich

Indikatorarten für den Siedlungsbereich sind Dohle, Gartenrotschwanz, Girlitz (RL Bbg V), Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe (RL BRD 3), Rauchschwalbe (RL BRD V, RL Bbg V) und Wendehals (RL BRD 3, RL Bbg 2).

Im Teilbereich Siedlung waren demnach Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe als Indikatorarten vorhanden, was einem Anteil von 40 % entspricht. Des Weiteren wurden Bluthänfling, Star und Weißstorch als Rote Liste Arten festgestellt, wobei diese Arten nur Brutvögel außerhalb des Plangebiets waren.

Die anderen Brutvogelarten im Siedlungsbereich sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten größtenteils als häufig bis sehr häufig mit überwiegend stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe III).

Agrarland

Indikatorarten für Agrarland sind Braunkehlchen (RL BRD 2, RL Bbg 2), Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), Goldammer, Grauammer (RL BRD V), Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V), Kiebitz (RL BRD 2, RL Bbg 2), Neuntöter (RL Bbg 3), Rotmilan, Steinkauz (RL BRD V) und Uferschnepfe (RL BRD 1, RL Bbg 1).

Im Teilbereich Agrarland war demnach Feldlerche, Grauammer und Goldammer als Indikatorarten vorhanden, was einem Anteil von 30 % entspricht. Feldlerche und Grauammer waren auch gleichzeitig Rote Liste Arten bzw. die Dorngrasmücke ist ebenfalls eine Art der Vorwarnliste im Land Brandenburg..

Der Teilbereich Agrarland wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II), wobei das Plangebiet eher als stark verarmt eingeschätzt werden kann.

Bewertung Brutvögel

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes ergab, dass es sich insgesamt gesehen beim Plangebiet mit angrenzender Umgebung um einen faunistischen Lebensraum geringer bis mittler Wertigkeit handelt (Wertstufen II-III).

Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel wurden während der Kartierungen innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Für relevante Rast- und Zugvögel, wie z. B. nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze, Limikolen, Sing- und Zwergschwan, hat das Plangebiet keine Bedeutung, da es am Siedlungsrand von Nietwerder in unmittelbarer Nachbarschaft zu intensiv genutzten Wohnbauflächen liegt bzw. von einer Straße geteilt wird, so dass hier Störungen vorliegen, die einer Nutzung entgegenstehen.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets rasten jedoch, je nach Nahrungsangebot bzw. angebaute Kultur, im Herbst und Frühjahr Zugvögel in größeren Anzahlen.

5.1.2 Amphibien/Reptilien

Über Amphibien- und Reptilienvorkommen war im Plangebiets nichts bekannt. Somit wurde während der Bestandsaufnahmen das Plangebiet mit angrenzender Umgebung zielgerichtet nach Amphibien und Reptilien gesucht, da im Plangebiet zumindest mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), gerechnet werden konnte.



Das Plangebiet mit angrenzender Umgebung wurde im Jahr 2025 komplett auf Amphibien und Reptilien abgesucht.

Es wurden bewusst schöne, zumeist sonnige Tage ausgesucht, da gerade Zauneidechsen erst einmal eine Aufwärmphase benötigen, um mobil zu werden. An diesen Tagen wurde morgens, am Vormittag bzw. Nachmittag und in den Abendstunden kartiert.

Die Begehungen erfolgten streifenförmig, d. h. das Plangebiet mit angrenzender Umgebung wurde in ca. 3 m breiten aneinander liegenden Streifen jeweils komplett begangen. Der Graben an der Nord- und Ostgrenze, besonnte Gehölzränder, aufgelassene Strukturen sowie die Streuobstwiese wurden am jeweiligen Kartierungstag nochmals extra abgesucht.

Zudem wurde auf Löcher, Spalten und Hohlräume im Boden sowie auf sandige, zum Eingraben geeignete, Bereiche geachtet, die als Versteck oder Quartier von Amphibien oder Reptilien genutzt werden können.

Es wurden jedoch keine Amphibien oder Reptilien in den o. g. Bereichen im Plangebiet vorgefunden. Eine Nutzung des Plangebiets als Landlebensraum und Winterquartier konnte auch nicht festgestellt werden.

Ca. 570 m und 1,2 km südwestlich des Plangebiets wurden in einem technischen Becken und einem Kleingewässer ca. 10 Teichfrösche verhört. Weitere Arten wurden nicht vorgefunden.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für Amphibien und Reptilien in seiner derzeitigen Ausprägung und Nutzung keinen bzw. nur einen gering geeigneten Lebensraum dar.

5.1.3 Fledermäuse

Untersuchung Plangebiet auf Fledermausquartiere

Gebäude, die ein Quartier für Fledermäuse darstellen können, waren im Plangebiet nicht vorhanden. Die festgestellten Baumhöhlen wurden während der Begehungen im Frühjahr 2025 und Dezember 2025 auf Besatz überprüft. Die Untersuchung erbrachte keinen Nachweis von Sommer- und Winterquartieren, da die vorhandenen Baumhöhlen entweder gar nicht oder aber durch höhlenbrütende Vogelarten (z. B. Blaumeise, Kohlmeise) besetzt waren. Auch während Detektorbegehung wurden im Plangebiet keine jagenden Fledermäuse festgestellt.

Bei der Untersuchung wurden ein Fernglas Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W) verwendet, mit dem nicht erreichbare Baumbereiche auf Baumhöhlen oder Spalten aus allen vier Himmelsrichtungen abgesucht wurden. Dabei wurde insbesondere auf Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse, Astausbrüche und Näpfe geachtet. Außerdem wurden die möglichen Strukturen auf fledermaustypischen Geruch, Kratzspuren und vorhandenem Kot untersucht. Festgestellte Baumhöhlen und Spalten wurden durch Anstellen einer Leiter mit einer lichtstarken Taschenlampe und einer biegsamen Endoskopkamera Videoscope XXL (mit biegsamen 5 m Videoschlauch) eingesehen. Höher liegende Baumhöhlen wurden zur Reproduktionszeit vom Boden aus auf Ein- oder Ausflug kontrolliert.

Untersuchung Plangebiet auf jagende Fledermäuse

Um die Nutzung als Jagdgebiet bzw. Nahrungsfläche einschätzen zu können, erfolgte im Juli 2025 eine einmalige Begehung mit einem Fledermausdetektor der Marke Batlogger M der Elekon AG, Wärmebildkamera (Night Pearl Scops 25 Pro) und Nachtsichtgerät (Nightspotter Photonis MR 2.0) zur Dämmerungs- und Nachtzeit.

Mit dem Fledermausdetektor wurde die Fledermausart festgestellt. Zur Beobachtung und Erkennung der Anzahl der Fledermäuse und zur Bestimmung der Flugrichtung wurden nach Eintritt der Dämmerung eine Wärmebildkamera und ein Nachtsichtgerät verwendet, die auch bei starker



Dunkelheit eine Erkennung von Quartieren (Wärmequellen) bzw. Beobachtung von fliegenden Fledermäusen relativ sicher ermöglichen.

Bei der Begehung zur Aktivitätszeit wurden westlich des Plangebiets die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) jagend kartiert.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist die häufigsten nachgewiesene Fledermausart in Deutschland, wobei sie in Brandenburg vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art darstellt (MLUV 2008a, DOLCH & TEUBNER 2008).

Die Art ist im Land Brandenburg nicht gefährdet, steht aber auf Vorwarnliste. Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Vernichtung von Quartieren durch Sanierungsarbeiten an Gebäuden, der Fällung von Altbäumen in Wäldern und der Tötung im Straßenverkehr, durch Windkraftanlagen sowie durch Katzen (DOLCH & TEUBNER 2008).

Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen inner- und außerhalb des Siedlungsbereichs, in Parkanlagen, offener Landschaft, Gärten und Wald. Hauptjagdgebiete stellen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar. Im Siedlungsbereich erfolgt die Jagd in parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen (MUNLV 2007). Dabei ist die Zwergfledermaus auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, gehölzbegleitete Wege, Waldränder und Alleegebäume gebildet. Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3–5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf (PETERSEN et al. 2004).

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Nachweise und Bewertung

Die Zwergfledermäuse wurden mit Einbruch der Dämmerung vom Siedlungsbereich im Norden einfliegend festgestellt.

Es wurden 3 Exemplare bei der Jagd zwischen den Bäumen und Gebäuden beobachtet. Da die Zwergfledermäuse schon mit Einbruch der Dämmerung erfasst werden konnten, ist davon auszugehen, dass das Quartier höchstwahrscheinlich in einem der Gebäude im Siedlungsbereich lag. Da im Plangebiet keine Zwergfledermaus jagte, wird die Einschätzung getroffen, dass das Plangebiet für die Zwergfledermaus somit nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung hat, da die Jagd nur randlich erfolgte.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die bevorzugt Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, aber auch Parkanlagen, Baum bestandene Flussufer und Teichränder, Alleen sowie Einzelbäume im Siedlungsbereich bewohnt (LFUG & NABU 1999).

Als Jagdgebiet werden offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen, bevorzugt. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Waldlichtungen, Parks, abgeerntete Wiesen und Äcker sowie beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können von 2 km bis über 10 km von den Quartieren entfernt sein (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, MESCHÉDE & HELLER 2002, MUNLV 2007).

Strecken- und Jagdflüge erfolgen in großer Höhe meist über den Baumkronen (10-50 m) und sind größtenteils nicht strukturgebunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, BRINKMANN et al. 2008, MESCHÉDE & HELLER 2002).

Die Art kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund der Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte.



Nachweise und Bewertung

Der Große Abendsegler wurde 1 x bei der Jagd westlich außerhalb des Plangebiets festgestellt. Der Anflug erfolgte ebenfalls aus Richtung Norden vom Siedlungsbereich. Der Nachweis kam ca. 30 min nach der Zwergfledermausfeststellung, so dass hier das Quartier etwas weiter entfernt lag.

Das Plangebiet hat für den Großen Abendsegler somit keine Bedeutung bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung, da die Jagd nur randlich erfolgte.

Bewertung

Fledermausquartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Auch die Ausflugsbeobachtung zur Dämmerungszeit erbrachte für Bäume an den Plangebietsgrenzen keine Quartiernachweise von Fledermäusen.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse hat das Plangebiet keine essentielle und demnach nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse, da es nur als nicht zur Jagd- und bzw. als Nahrungshabitat durch die festgestellten Fledermäuse genutzt wurde.

5.1.4 Säugetiere

Das Plangebiet wurde in Bezug auf Baummarder, Eichhörnchen, Biber, Fischotter und Wolf untersucht. Innerhalb des Plangebiets wurden an den Kartierungstagen keine dieser Säugetiere vorgefunden.

Baummarder

Der Baummarder wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Bäume mit größeren Baumhöhlen sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden, so dass hier keine Quartiermöglichkeiten bestehen.

Eichhörnchen

Eichhörnchen wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht beobachtet. Ein Kobel oder eine besetzte größere Baumhöhle wurde ebenfalls nicht gefunden. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für das Eichhörnchen.

Fischotter und Biber

Biber und Fischotter sind im Plangebiet nicht bekannt. An den Kartierungstagen konnten beide Arten im Plangebiet bzw. dem nördlich und östlich verlaufenden Entwässerungsgraben nicht beobachtet werden, was auch nicht weiter verwunderlich ist, da das Plangebiet eine Intensivackerfläche ist und der Graben nur temporär Wasser führt bzw. keinen Anschluss an Gewässer hat, die von Fischotter und Biber genutzt werden. Es fanden sich auch keine Hinweise auf Vorkommen der beiden Arten (Baue, Bissstellen, Ein- und Ausstiege, Kotstellen usw.). Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung für beide Arten.

Wolf

Der Wolf befindet sich aufgrund starker Schutzmaßnahmen im Land Brandenburg nach wie vor auf dem Vormarsch. Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung ist er jedoch nicht zu erwarten, da es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche am Siedlungsrand von Nietwerder handelt, die von einer Straße geteilt wird, die keinen prädestinierten Lebensraum für den Wolf darstellen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für relevante Säugetiere keinen bzw. nur gering geeigneten Lebensraum dar.



6. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

6.1 umwelterhebliche Wirkfaktoren in Bezug auf die Tierwelt

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können beim geplanten Vorhaben in Bezug auf die Tierwelt prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Scheuchwirkung,
- Trennwirkung,
- Lärmimmissionen,
- Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen durch Beleuchtung bei Nacht bzw. Kfz-Verkehr und

Für die Ermittlung zu erwartender Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt werden diese in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

Flächeninanspruchnahme

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Baufeldfreimachung und der Bebauung in Form von Voll- und Teilversiegelung bzw. Bodenverdichtung.

Zur Bestimmung der Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere werden faunistische

Scheuchwirkung

Scheuchwirkungen auf Tiere können aufgrund der Störwirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Trennwirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Trennwirkungen und Zerschneidungen von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten können aufgrund der Neuanlage des geplanten Vorhabens entstehen.

Lärmimmissionen

Während des Baus und des Betriebs des geplanten Vorhabens kommt es zu Lärm durch den Baubetrieb, Siedlungs- und Erholungstätigkeiten bzw. Kfz-Verkehr.

Schadstoffimmissionen

Schadstoffimmissionen auf Tiere können eventuell durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Lichtimmissionen

Bau- und betriebsbedingte Konflikte können hier durch einen Dämmerungs- und Nachtbetrieb des geplanten Vorhabens (vor allem helle Beleuchtung) sowie auch durch Verkehr entstehen.

Visuelle Wirkungen

Empfindlich gegenüber diesen Wirkungen sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Anlagebedingt entsteht durch Neuanlage des Gewerbegebietes eine Veränderung des Landschaftsbildes. Diese wahrnehmbare Veränderung hat Auswirkungen auf die Eigenart, Natürlichkeit und Schönheit sowie die Erholungsfunktion der Landschaft.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen sind somit untersuchungsrelevant. Empfindlich sind hier die Schutzgüter Mensch und Landschaft.



Die Wirkfaktoren werden in Bezug auf die anlage-, betriebs- und baubedingten Konflikte wie folgt untersucht:

Wirkfaktor	verursacht durch		
	Anlage	Bau	Betrieb
Flächeninanspruchnahme	X	X	
Scheuchwirkungen	X	X	X
Trennwirkung	X	X	
Lärmimmissionen		X	X
Schadstoffimmissionen		X	
Lichtimmissionen		X	X

Weitere Wirkfaktoren werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft.

6.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzufahrten und die Baumaßnahme selbst.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, Trennwirkungen, Lärm-, Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen, baubedingte Wirkfaktoren dar.

Baubedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Einsatz neuester Technik bzw. Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn vermindert bzw. vermieden werden.

6.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen werden nach Art, Intensität und räumlicher Reichweite beschrieben und bewertet. Die Reichweite der Projektwirkungen wird dabei von der Empfindlichkeit der Schutzgüter abgeleitet.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, und Trennwirkungen, anlagebedingte Wirkfaktoren dar.

Anlagebedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämnungsmaßnahmen und die Anlage von baufreien Korridoren vermindert bzw. vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme kann durch FCS-Maßnahmen kompensiert werden, die die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhält.

6.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen in Form von Lärm, Unruhe, Staub- und Schadstoffimmissionen, durch die Siedlungstätigkeit sowie die Aktivitäten durch die neuen Anwohner und Erholungssuchenden (Touristen) und den Verkehr.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtimmissionen, betriebsbedingte Wirkfaktoren dar.

Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lichtlenkung, Licht- und Lärmverringerung bzw. -vermeidung, Verkehrsführung und -vermeidung, vermindert bzw. vermieden werden.



7. Prüfung auf Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und



- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen. Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (3 x Bv)	<i>Turdus merula</i>	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	+	U
Bachstelze (1 x Ng)	<i>Motacilla alba</i>	N, H, B	2a	3	-	A04-M08	-	-	-	+	PG
Blaumeise (3 x Bv)	<i>Parus caeruleus</i>	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	U
Bluthänfling (1 x Bv)	<i>Carduelis cannabina</i>	F	1	1	-	A04-M08	3	3	-	+	U
Buchfink (3 x Bv)	<i>Fringilla coelebs</i>	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U
Buntspecht (1 x Ng)	<i>Dendrocopus major</i>	H	2a	3	-	E02-A08	-	-	-	-	U
Dorngrasmücke (1 x Bv)	<i>Sylvia communis</i>	F, B	1	1	-	E04-E08	-	V	-	+	U
Elster (1 x Ng)	<i>Pica pica</i>	F	2a	3	-	A01-M09	-	-	-	+	PG
Fasan (1 x Bv, 1 x Ng)	<i>Phasianus colchicus</i>	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Feldlerche (4 x Bv)	<i>Alauda arvensis</i>	B	1	1	-	A04-M08	3	3	-	+	U
Gartengrasmücke (1 x Bv)	<i>Sylvia phoenicurus</i>	F	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	U
Gartenrotschwanz (1 x Bv)	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	H, N	1	1	-	M04-E08	-	-	-	+	U
Goldammer (3 x Bv)	<i>Emberiza citrinella</i>	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	U
Grauammer (1 x Bv)	<i>Emberiza calandra</i>	B	1	1	-	A03-E08	V	-	-	+	U
Graugans (2 x Df)	<i>Anser anser</i>	B, F, NF	1	1	X	A03-A08	-	-	-	-	PG/U
Grünfink (3 x Bv)	<i>Carduelis chloris</i>	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Hausrotschwanz (1 x Bv, 1 x V)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03-A09	-	-	-	-	U
Haussperling (5 x Bv, 10 x Ng)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03-A09	-	-	-	-	PG/U
Klappergrasmücke (1 x Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Kleiber (1 x Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03-A08	-	-	-	+	U
Kohlmeise (5 x Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	PG/U
Mäusebussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	+	U
Mönchsgrasmücke (3 x Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	U
Nachtigall (2 x Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (5 x Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG
Rauchschwalbe (2 x Df)	Hirundo rustica	N	1, 3	2	x	A04-A10	V	V	-	+	PG/U
Ringeltaube (3 x Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (2 x Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	U
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	U
Star (2 x Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	x	E02-A08	3	-	-	-	U
Stieglitz (Bv)	Carduelis carduelis	F	1	1	-	A04-A09	-	-	-	-	U
Weißstorch (1 x Bv)	Ciconia ciconia	F, N	1	R5	-	E03-M08	V	3	-	+	U
Zaunkönig (2 x Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (2 x Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden. Das gleiche gilt für Amphibien, Reptilien und andere Artengruppen nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.



Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung lokaler Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Greif- und Großvögel

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde nur südlich des Plangebiets beim Durchflug kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Eine Nahrungssuche im Plangebiet konnte nicht beobachtet werden. Beim Mäusebussard handelt es sich um eine mäßig häufige Art in Brandenburg, mit stabilen Beständen. In der Region kann der Mäusebussard jedoch als häufig bezeichnet werden. Der Mäusebussard steht in der Vorwandliste des Landes Brandenburg.

Beeinträchtigungen des Mäusebussards sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung keine Nistplätze oder Reviere hat.

Weißstorch (RL BRD V, RL Bbg 3)

Der Weißstorch war ca. 100 m nordwestlich auf einem Schornstein eines Gebäudes Brutvogel. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets. Eine Nahrungssuche im Plangebiet konnte nicht beobachtet werden. Da das Plangebiet als Ackerfläche intensiv genutzt wird, handelt es sich nicht um eine relevante Nahrungsfläche für den Weißstorch.

Beim Weißstorch handelt es sich um eine mittelhäufige Art in Brandenburg, mit rückgängigen Beständen. In der Region kann der Weißstorch jedoch noch als häufig bezeichnet werden. Der Weißstorch steht in der Vorwandliste der BRD bzw. in der Kategorie 3 des Landes Brandenburg.

Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art im störungsintensiven Siedlungsbereich brütet und demnach Bauarbeiten toleriert. Da auch keine relevante Nahrungsfläche überbaut wird, sind somit bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für diese Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Mäusebussard	Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet	Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet	Nein Revier liegt außerhalb Plangebiet und bleibt erhalten	Nein

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rauchschwalbe (RL BRD V, RL Bbg V) und Star (RL BRD 3)

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die o. g. Vogelarten sind in Brandenburg und der Region größtenteils als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei bei Hausrotschwanz, Rauchschwalbe und Star ein Rückgang zu verzeichnen ist. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Arten mit Aufgabe des Reviers bzw. bei der Rauchschwalbe mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Alle o. g. Vogelarten gelten als Vögel des Siedlungsbereichs bzw. der Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie sind so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an den Siedlungsbereich und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Gebäude und Anlagen sowie Bäume mit Bruthöhlen innerhalb des Siedlungsbereiches. Die vorhandenen Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, intensive Landwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben. Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Plan Nr. 1 „Bestandsplan mit Fauna“ aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Rauchschwalbe und Star waren keine Brutvögel im Plangebiet. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Somit sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sollte aus derzeit nicht bekannten Gründen der im Plangebiet befindliche Baum mit dem Brutplatz der Kohlmeise an der Nordgrenze des Plangebiets gefällt werden, so ist mit erheblichen Beeinträchtigungen dieses Brutplatzes zu rechnen und somit von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Um in Bezug auf diese höhlenbrütende Vogelart einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen des Nistplatzes bzw. des Brutreviers vermieden, werden, was sich wie folgt darstellt:

Bauzeitenregelung und Vergrämnungsmaßnahme

Vor Beginn der neuen Brutperiode sind die im Bereich der neugeplanten Bauflächen vorhandenen Vegetationsstrukturen (Gehölze, Bodenvegetation) zu entfernen, damit sich Vogelarten hier nicht mehr ansiedeln können (Zeitraum der Beseitigung 1. Oktober bis 29. Februar).

Wurden die Vegetationsstrukturen vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen werden. Baumaßnahmen die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgesetzt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 10 Tage betragen.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Vegetationsentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz)



angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Vegetationsentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich.

Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen höhlenbrütender Vogelarten im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen.

Es sind je verlorengegangenem Brutplatz zwei Nistkästen anzubringen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind vor Baubeginn und vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzubringen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Baubeginn sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist. Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG, im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, zu beantragen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rauchschwalbe und Star, unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Garten- rotschwanz, Hausrot- schwanz, Haussper- ling, Kleiber, Rauch- schwalbe und Star	Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet	Nein bei Umsetzung Vermeidungsmaß- nahmen	Nein Revier bleibt erhalten	Nein



Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Kohlmeise	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen da Revier erhalten bleibt oder verlagert werden kann	Nein

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink, Ringeltaube und Singdrossel

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze, die alle jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, intensive Landwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Plan Nr. 1 „Bestandsplan mit Fauna“ aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Amsel, Buchfink, Ringeltaube und Singdrossel waren im Plangebiet keine Brutvögel. Die Brutplätze lagen innerhalb oder am Rand von störungsintensiven Siedlungsflächen. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens (Acker) sind keine Brutplätze dieser Arten zu erwarten, da es sich um gehölzbrütende Vogelarten handelt. Da auch das Revier erhalten bleibt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Amsel, Ringeltaube und Singdrossel, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vogelart	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig?
Amsel, Ringeltaube und Singdrossel	Nein unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen	Nein unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen	Nein unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen	Nein



Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter, die alle jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs.

Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, intensive Landwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Plan Nr. 1 „Bestandsplan mit Fauna“ aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp waren im Plangebiet keine Brutvögel. Die Brutplätze lagen innerhalb oder am Rand von störungsintensiven Siedlungsflächen. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens (Acker) sind keine Brutplätze dieser Arten zu erwarten, da es sich um gehölzbrütende Vogelarten handelt. Da auch das Revier erhalten bleibt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein

Brutvögel der Hecken, Gebüsche und Baumreihen

Bluthänfling (RL BRD 3, RL Bbg 3), Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Stieglitz

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Hecken, Gebüsche und Baumreihen. Diese Vogelarten bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Elster legt ein System aus abwechselnd genutzten Nestern an. Die Beseitigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers.

Die Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, wobei bei Grünfink, Klappergrasmücke und Stieglitz ein Rückgang bzw. bei der Mönchsgrasmücke eine Zunahme der Bestände zu verzeichnen ist.

Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, intensive Landwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.



Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Plan Nr. 1 „Bestandsplan mit Fauna“ aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Bluthänfling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Stieglitz waren im Plangebiet keine Brutvögel. Die Brutplätze lagen innerhalb oder am Rand von störungsintensiven Siedlungsflächen. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens (Acker) sind keine Brutplätze dieser Arten zu erwarten, da es sich um gehölzbrütende Vogelarten handelt. Da auch das Revier erhalten bleibt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bluthänfling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Stieglitz, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Bluthänfling, Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Stieglitz	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein

Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft

Dorngrasmücke (RL Bbg V), Fasan, Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3) und Grauammer (RL BRD V)

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft. Sie gelten in Brandenburg und der Region als mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei der Feldlerche ein Rückgang bzw. beim Ortolan teilweise eine Zunahme aber in einigen Gebieten auch ein Rückgang zu verzeichnen ist. Des Weiteren gelten sie als kulturfolgende Vogelarten, die sich an Störungen angepasst haben. Sie bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, intensive Landwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Plan Nr. 1 „Bestandsplan mit Fauna“ aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche und Grauammer waren im Plangebiet keine Brutvögel. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.



Da es sich zumindest bei Fasan und Feldlerche um bodenbrütende Arten handelt, die auch in Ackerflächen brüten können, wird zu deren Schutz vorsorglich die Bauzeitenregelung und Vergrämnungsmaßnahme festgesetzt, um eine Besiedelung der Bauflächen zu verhindern.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche und Grauammer, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vogelart	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig?
Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche und Grauammer	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Graugans

Die Graugans ist ein Brutvogel der Gewässer und Röhrichte. Sie gilt in Brandenburg und der Region als mittelhäufig mit stabilen Beständen und zunehmende Tendenz. Des Weiteren gilt sie als kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen angepasst hat. Sie baut jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei der Graugans nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, intensive Landwirtschaft und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Plan Nr. 1 „Bestandsplan mit Fauna“ aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Die Graugans war kein Brutvogel im Plangebiet. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Graugans nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Graugans	Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet	Nein da auf Gewässer und Röhrichte angewiesen und somit in großer Entfernung zum Plangebiet	Nein Revier bleibt erhalten	Nein



Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt, aufgrund der Lage am Siedlungsrand von Nietwerder, in Nachbarschaft zu Wohnbebauung und einer Straße, auch keine geeignete Fläche dar.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Rast- und Zugvögel nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Amphibien oder Reptilien wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Eine Nutzung des Plangebiets als Landlebensraum und Winterquartier konnte auch nicht festgestellt werden.

Ca. 570 m und 1,2 km südwestlich des Plangebiets wurden in einem technischen Becken und einem Kleingewässer ca. 10 Teichfrösche verhört. Weitere Arten wurden nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Fundorte des Teichfroschs liegen außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen in einem technischen Becken (Entfernung 570 m) und einem Kleingewässer (Entfernung 1,2 km), so dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen.

Da jedoch entlang der Nord- und Ostgrenze des Plangebiets ein temporär wasserführenden Entwässerungsgraben verläuft und somit ein Einwandern von Amphibien aus diesem Graben in das Plangebiet nicht komplett ausgeschlossen werden kann, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme das Aufstellen eines Schutzzaunes über die gesamte Nord- und Ostseite des Plangebiets über den Zeitraum der Baumaßnahme als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Die genaue Lage des Zauns ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugegeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion des Schutzzauns ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht mehr zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Amphibien sind gegenüber temporären akustischen und optischen Störwirkungen, wie sie beim Bau zu erwarten sind, relativ unempfindlich. Da die Fundorte außerhalb der geplanten Bauflächen bzw. des Plangebiets liegen und Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere im Plangebiet nicht festgestellt werden konnten, kann keine signifikante Störwirkung auf Amphibien abgeleitet werden. Durch die Aufstellung und Betreuung (ÖBB) des Schutzzaunes über den Zeitraum der Baumaßnahme wird der möglichen Verletzung, Störung und Tötung vom Amphibien wirkungsvoll entgegengewirkt. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht mehr zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich alle Fundorte außerhalb der geplanten Bauflächen bzw.



des Plangebiets befinden bzw. Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere im Plangebiet nicht festgestellt werden konnten. Insofern kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht mehr zu erwarten.

Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien durch das geplante Bauvorhaben ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Teichfrosch	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein da in größerer Entfernung zum Plangebiet	Nein

Fledermäuse

Westlich des Plangebiets wurden 3 Zwergfledermäuse und 1 Großer Abendsegler bei der Jagd festgestellt. Fledermausquartiere wurden im Plangebiet nicht gefunden.

Da jedoch Bäume am Rand des Plangebiets durch das geplante Bauvorhaben betroffen sein können, werden im Folgenden die Verbote des § 44 BNatSchG auf die beiden Arten abgeprüft.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine vorhabenbedingte Fällung von Quartierbäumen ist nicht vorgesehen, da im Plangebiet keine Fledermausquartiere festgestellt wurden. Tötungen und Verletzungen von in Quartieren befindlichen Tieren können daher ausgeschlossen werden. Baubedingte Kollisionen von jagenden Tieren können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten von Baufahrzeugen sowie der weitgehend fehlenden zeitlichen Überschneidung der üblichen Bauzeiten am Tage mit der Aktivitätsphase von Fledermäusen in den Abend- und Nachtstunden ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt, d. h. das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vorhabenbedingte Störwirkungen können durch Lichtemissionen entstehen, da alle heimischen Fledermausarten als lichtsensibel gelten, wobei die Reaktionen darauf artabhängig sind.

Manche Arten vermeiden das Licht, andere reagieren darauf weniger negativ und jagen auch schon zu helleren Tageszeiten. Die Kontexte beinhalten den Aufenthalt bzw. die Nutzung unterschiedlicher Lebensraumsituationen, z. B. Quartiere, Flugstraßen, Jagdhabitats, etc. (VOIGT et al. 2018). So werden



beispielsweise von Arten, die im Umfeld von Straßenlaternen jagen, beleuchtete Flugstraßen auf ihren Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitaten gemieden (LIMPENS et al. 2005). Auf Aus- bzw. Anleuchten von Quartieren reagieren die Tiere i. d. R. mit Quartieraufgabe. Für die Beurteilung potenzieller Störwirkungen sind zudem die physikalischen Parameter des Lichts zu beachten, da das Verhalten der Fledermäuse auch von Lichtintensität, Lichttemperatur, spektraler Zusammensetzung, Lichtstreuung etc., beeinflusst wird (SPOELSTRA et al. 2017, STRAKA et al. 2019).

Da die Bauarbeiten tagsüber vorgenommen werden und beide Fledermausarten eine dämmerungs- und nachtaktive Art ist, können Störungen für die Art ausgeschlossen werden.

Es ist von einer Entwertung des Plangebiets als Jagd- und Nahrungsfläche für Fledermäuse auszugehen, da Vegetation, Gehölz- und Wald entfernt bzw. diese Flächen dann überbaut werden, was z. B. zu einer Verringerung des Insektenangebotes führen kann. Aufgrund der Kartierungsergebnisse wird jedoch eingeschätzt, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse hat.

Die Baumaßnahme führt demnach zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da im Plangebiet keine Fledermausquartieren vorhanden waren, werden durch das geplante Bauvorhaben auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder entfernt.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer vielbefahrenen Landesstraße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Zudem stellen die Vermeidungsmaßnahmen auch einen Schutz für Fledermäuse dar.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Großer Abendsegler und Zwergfledermaus	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen	Nein

Säugetiere

Braunbrustigel, Biber, Fischotter, Eichhörnchen, Baummarder und Wolf wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Art	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Baummarder, Eichhörnchen, Biber, Fischotter und Wolf	Nein Da nicht im Plangebiet vorhanden	Nein Da nicht im Plangebiet vorhanden	Nein Da nicht im Plangebiet vorhanden	Nein



8. Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

8.1 Maßnahmen für die Fauna

Ökologische Baubegleitung (im Vorfeld und während der Baumaßnahme)

Während der Baumaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung festgesetzt. Die ökologische Baubegleitung hat die festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu begleiten und die beauftragten Baufirmen vor Ort und vor Baubeginn in die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen einweisen und die Umsetzung durch die Baufirmen kontrollieren.

Vögel

Bauzeitenregelung und Vergrämnungsmaßnahme

Vor Beginn der neuen Brutperiode sind die im Bereich der neugeplanten Bauflächen vorhandenen Vegetationsstrukturen (Gehölze, Bodenvegetation) zu entfernen, damit sich Vogelarten hier nicht mehr ansiedeln können (Zeitraum der Beseitigung 1. Oktober bis 29. Februar).

Wurden die Vegetationsstrukturen vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen werden. Baumaßnahmen die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgesetzt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 10 Tage betragen.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Vegetationsentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Vegetationsentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich.

Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen höhlenbrütender Vogelarten im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen.

Es sind je verlorengegangenen Brutplatz zwei Nistkästen anzubringen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind vor Baubeginn und vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzubringen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Baubeginn



sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist. Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG, im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, zu beantragen.

Amphibien/Reptilien

Aufstellung Amphibienschutzzaun

Über die gesamte Nord- und Ostseite des Plangebiets ist entlang der Süd- und Westseite des Grabens ein Schutzzaun über den Zeitraum der Baumaßnahme aufzustellen. Der Schutzzaun ist aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben oder zu befestigen, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Amphibien nicht möglich ist. Der Schutzzaun soll potentiell mögliches Einwandern von Amphibien (z. B. Teichfrosch) in das Plangebiets bzw. die Baubereiche verhindern. Der Schutzzaun ist vor Baubeginn aufzustellen und nach Bauende zu entfernen. Die genaue Lage ist durch die ÖBB vorzugeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion des Schutzzauns ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

Fledermäuse

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Säugetiere

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

8.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastigung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.



9. Literaturverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer : Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Reck, H.: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Heft 23), 71 – 112.

Südbeck et al. 2025 , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005)

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Jahrgang 1993, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000



10. Anlagen

10.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Nord nach Süden über die westliche Teilfläche des Plangebiets



Bild 2: Blick von West nach Ost über die westliche Teilfläche des Plangebiets



Bild 3: Blick entlang der Nordseite der westlichen Teilfläche des Plangebiets



Bild 4: Blick entlang der Ostseite der westlichen Teilfläche des Plangebiets



Bild 5: Blick aus der westlichen Teilfläche des Plangebiets auf die Streuobstwiese



Bild 6: Alter abgängiger Apfelbaum in der Streuobstwiese westlich des Plangebiets



Bild 7: Blick von Süden auf Straße Nietwerder-Radensleben zwischen den beiden Plangebietsteilen



Bild 8: Nördlich angrenzende Wohnbauflächen mit Ziergärten



Bild 9: Blick von West nach Ost über die östliche Teilfläche des Plangebiets



Bild 10: Blick von Süd nach Nord über die östliche Teilfläche des Plangebiets



Bild 11: Blick von Nord nach Süd über die östliche Teilfläche des Plangebiets



Bild 12: Blick von Ost nach West über die östliche Teilfläche des Plangebiets



Bild 13: Baumreihe an Ostseite der östliche Teilfläche des Plangebiets



Bild 14: Entwässerungsgraben nördlich der östliche Teilfläche des Plangebiets



Bild 15: Blick von Süden auf Bäume an der Nordgrenze der östliche Teilfläche des Plangebiets



Bild 16: Ringeltaubennest in Eiche südwestlich der westlichen Teilfläche



Bild 17: Besetzter Weißstorchhorst auf Schornstein ca. 110 m nordwestlich im Siedlungsbereich



Bild 18: Untersuchung Baumhöhle in Apfelbaum Streuobstwiese



Bild 19: Untersuchung Baumhöhle in Apfelbaum Streuobstwiese



Bild 20: Endoskopkamera, Batdetektor, Nachtsichtgerät und Wärmebildkamera für Fledermausuntersuchung



10.2 Kartenteil